

Weisung Feuerungskontrolle von Öl- und Gasfeuerungen bis 350 kW Feuerungswärmeleistung in den Gemeinden des Kantons Schaffhausen

MERKBLATT

Stand September 2014, rf

Zielsetzung

Die Weisung stützt sich auf Art. 12 und 15 EG USG. Sie konkretisiert die Feuerungskontrolle von Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 350 kW in den Gemeinden in administrativer, technischer und personeller Hinsicht. Das Ziel der Feuerungskontrolle ist die Sicherstellung eines schadstoffarmen und wirtschaftlichen Betriebes der mit Heizöl "Extra leicht" oder Gas betriebenen Feuerungen. Sie dient der Luftreinhaltung sowie der Reduktion des Energieverbrauches.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985
- Kantonales Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (EG USG) vom 22. Januar 2007
- Kantonale Verordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (USGV) vom 22. April 2008
- Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz; BAFU 2013
- Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach; BAFU 2013
- Weisungen über Abgasprüfgeräte für Feuerungsanlagen, die mit Heizöl "Extra leicht" und Erdgas betrieben werden des METAS vom 19. Dezember 2008

Geltungsbereich der Weisung

Feuerungsanlagen, welche mit Heizöl "Extra leicht" oder Gas betrieben werden und eine Feuerungswärmeleistung bis 350 kW aufweisen, unterliegen der Pflicht zur Feuerungskontrolle im Sinne von Art. 11 EG USG. Die Zuständigkeit liegt bei den Gemeinden.

Die Gemeinden setzen für den Vollzug der Feuerungskontrolle eine Feuerungskontrolleurin oder einen Feuerungskontrolleur ein (Art. 15 EG USG).

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieser Weisung. Ihm obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben, wobei die Punkte d) bis f) vom Gemeinderat in einem schriftlichen Pflichtenheft an die Feuerungskontrolleurin oder den Feuerungskontrolleur delegiert werden können:

- a) Aufsicht über die Feuerungskontrolleurin oder den Feuerungskontrolleur
- b) Erlass eines Gebührenreglements für die Messungen durch die Feuerungskontrolleurin / den Feuerungskontrolleur
- c) Bezeichnung einer Feuerungskontrolleurin / eines Feuerungskontrolleurs. Die betreffende Person muss im Besitz des Ausweises "Feuerungskontrolleurin oder Feuerungskontrolleur mit eidgenössischem Fachausweis" und unabhängig vom Brenner- und Heizkesselgewerbe sein.
- d) Erlass der erforderlichen Sanierungsverfügungen
- e) Erteilung von Bewilligungen für neue Feuerungsanlagen und Ersatzfeuerungsanlagen bei einer Sanierung (Art. 23 USGV und Art. 20 LRV)

- f) Meldung von installierten Neuanlagen und Ersatzanlagen an die Feuerungskontrolleurin / den Feuerungskontrolleur

Aufgaben der Feuerungskontrolleurin / des Feuerungskontrolleurs der Gemeinde

- a) Die Feuerungskontrolleurin / der Feuerungskontrolleur stellt sicher, dass an allen Öl- und Gasfeuerungen bis 350 kW die vorgeschriebene Feuerungskontrolle gemäss den Vorschriften von Bund und Kanton durchgeführt wird.
- b) Führen eines aktuellen Verzeichnisses aller kontrollpflichtigen Anlagen mit einem EDV-System. Die Datenbank enthält mindestens Angaben über Standort, Anlageinhaber, technische Daten der Anlage, das Datum der letzten Kontrolle, Einhaltung der lufthygienischen und energetischen Grenzwerte, Angaben über allfällige Sanierungsmassnahmen und –termine. Bei einer allfälligen Kündigung dieser Vereinbarung oder auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde werden die Anlagedaten in einem üblichen Datenformat zur Verfügung gestellt. Diese Abgabe der Anlagedaten erfolgt ohne Kostenfolge.
- c) Abnahmekontrolle und erste Messung von Neuanlagen und Ersatzanlagen nach schriftlicher Anmeldung
- d) Kontrolle jener Anlagen, die nicht von ermächtigten Service- und Messunternehmen im Sinne dieser Weisung gewartet werden. Die Anmeldung der Kontrolle erfolgt schriftlich bei den Hauseigentümern.
- e) Beurteilung und Kontrolle der Messprotokolle von anerkannten Service- und Messunternehmen
- f) Archivieren von Feuerungsrapporten, Messstreifen, Filterpapieren während mindestens zwei Jahren bzw. bis nach Ablauf einer angeordneten Sanierung
- g) Erstellung der erforderlichen Sanierungsvereinbarung bzw. Sanierungsverfügung, sofern dies nicht durch den Gemeinderat erfolgt
- h) Durchführung von Stichprobenmessungen nach Vorgabe des IKL
- i) Meldung von Anlagen an das IKL, die durch Abänderungen neu in die Zuständigkeit des Kantons fallen (Feuerungsleistung mehr als 350 kW)
- j) Rechnungsstellung für durchgeführte Messungen
- k) Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat und das IKL bis spätestens 31. Juli. Das IKL stellt ein Dokument mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung.
- l) Kontrolle der anerkannten Service- und Messunternehmen. Meldung von Unregelmässigkeiten mit Service- und Messunternehmen an das IKL
- m) Die Feuerungskontrolleurin / der Feuerungskontrolleur untersteht dem Amtsgeheimnis.
- n) Die Feuerungskontrolleurin / der Feuerungskontrolleur ist verpflichtet, an den Koordinations-sitzungen des IKL und an Weiterbildungskursen teilzunehmen.

Kontrolle durch Service- und Messunternehmen

Für die Berechtigung zur Durchführung von amtlich anerkannten Emissionsmessungen im Sinn der LRV müssen private Dritte dem IKL gemeldet sein (FEUKO Modell 2). Das IKL informiert die Feuerungskontrolleurinnen und die Feuerungskontrolleure über die zugelassenen Fachleute.

Die Emissionsmessungen müssen durch Fachleute vorgenommen werden, die eine der folgenden Ausbildungen erfolgreich abgeschlossen haben:

- Feuerungskontrolleur/-in mit eidg. Fachausweis oder
- Dipl. Fachmann/-frau für Wärme- und Feuerungstechnik oder
- Feuerungsfachmann/-frau mit eidg. Fachausweis (inkl. Feuerungsfachmodul MT2 bei Ausbildung vor 2003) oder
- Eidg. dipl. Kaminfegermeister/-in mit Feuerungsfachmodul MT2 oder
- Feuerungsgrundmodule AT1 und MT1 und –fachmodul MT2;
- In Ausbildung stehende Fachleute bedürfen für die Durchführung einer amtlich anerkannten Emissionsmessung die Zustimmung des IKL.

Es gilt weiter:

- a) Die Fachleute müssen dem IKL gemeldet sein.
- b) Es sind die vom IKL vorgesehenen Formulare für den Feuerungsrapport zu verwenden. Eigendrucke müssen in Form und Inhalt dem offiziellen Rapport entsprechen.

- c) Die Emissionsmessung wird nur amtlich anerkannt, wenn der Feuerungsrapport vollständig ausgefüllt zehn Tage nach erfolgter Messung der "Kostenstelle Vignette" oder direkt der zuständigen Feuerungskontrolleurin / dem zuständigen Feuerungskontrolleur zugestellt wird.

Kontrollauftrag und Kontrollzyklus

Die Feuerungsanlagen sind gemäss Art. 13 Abs. 3 LRV in der Regel alle zwei Jahre durch eine amtlich anerkannte Feuerungskontrolle zu überprüfen. Die Messungen von Feuerungsanlagen hat nach der Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz (BAFU 2013) zu erfolgen..

Es gilt:

- Für eine neue oder sanierte Feuerungsanlagen ist die Erstmessung und Kontrolle innerhalb von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme durch die Feuerungskontrolleurin / den Feuerungskontrolleur vorzunehmen.
- Die amtlich anerkannte Messung ist mit dem vollständig ausgefüllten Feuerungskontrollkleber an jeder Feuerungsanlage zu dokumentieren.
- Für die Beurteilung der erhaltenen Messdaten bei Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra leicht" sind die Grenzwerte gemäss Anhang 3 Ziffer 41 LRV und bei Gasfeuerungsanlagen jene gemäss Anhang 3 Ziffer 6 LRV massgebend.
- Die Feuerungskontrolle muss auch an jenen Anlagen periodisch durchgeführt werden, für die bereits eine Sanierung vereinbart oder verfügt worden ist.

Beanstandungen und Sanierungen

Beanstandete Feuerungsanlagen sind in Ordnung zu bringen. Werden die Grenzwerte nicht eingehalten, so sind die folgenden Sanierungsfristen zu berücksichtigen:

Lufthygienische Anforderung:	Energetische Anforderung:	Sanierungsfrist:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Russzahl ▪ Kohlenmonoxid ▪ NO₂ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abgasverlust 	
Sanierung kann ohne erhebliche Investitionen durchgeführt werden	Sanierung kann ohne erhebliche Investitionen durchgeführt werden	30 Tage Einregelungsfrist
Sanierung erfordert erhebliche Investitionen und die Emissionen betragen mehr als das Dreifache des Grenzwertes		nächste Heizperiode, jedoch höchstens 2 Jahre
Sanierung erfordert erhebliche Investitionen und die Emissionen betragen weniger als das Dreifache des Grenzwertes	Sanierung erfordert erhebliche Investitionen	höchstens 5 Jahre

Nach der Mängelbehebung ist eine Nachmessung durch Fachleute mit anerkannter Ausbildung oder durch die Feuerungskontrolleurin / den Feuerungskontrolleur vorzunehmen. Die Resultate müssen an die Feuerungskontrolleurin / den Feuerungskontrolleur weitergeleitet werden. Liegen innerhalb der festgesetzten Frist keine Messergebnisse von der Nachkontrolle vor, ist die Feuerungskontrolleurin / der Feuerungskontrolleur verpflichtet, Abklärungen zu treffen und allenfalls selbst eine Messung durchzuführen. Nach Sanierungen muss eine Abnahmekontrolle durch die Feuerungskontrolleurin / den Feuerungskontrolleur erfolgen.

Messgeräte

Es dürfen nur Messgeräte verwendet werden, welche den anerkannten Regeln der Messtechnik entsprechen. Als solche gelten Messgeräte, deren Ausführungsart vom METAS (Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung) geprüft und für die zu bestimmenden Messgrössen zugelassen sind (Klebeetikette auf Messcomputer).

Jedes Messgerät muss jährlich revidiert und anschliessend von einer durch das METAS dafür anerkannten Stelle kontrolliert werden. Das letzte Kontrolldatum muss mit Klebeetikette auf dem Messcomputer gut sichtbar bestätigt sein.

Das IKL kann weitere Qualitätskontrollen für die Messcomputer der Feuerungskontrolleurin / des Feuerungskontrolleurs anordnen, dies sind insbesondere Überprüfungen mit Kalibriergasen oder die Teilnahme an Vergleichsmessungen. Die Feuerungskontrolleurin / der Feuerungskontrolleur ist zur Teilnahme an solchen Qualitätskontrollen verpflichtet. Messgeräte, welche die Qualitätskontrolle nicht bestanden haben, dürfen erst wieder nach Instandstellung und erneuter Überprüfung für die amtliche Feuerungskontrolle eingesetzt werden.

Qualitätssicherung

Die Feuerungskontrolle durch den Feuerungskontrolleur sowie die periodischen Kontrollen durch den Kaminfeger unterstehen dem folgenden Qualitätskonzept:

- a) Das IKL führt i.d.R. eine jährliche Besprechung mit den amtlichen Feuerungskontrolleuren durch. Beim Verdacht auf Unregelmässigkeiten kann das IKL eine Kontrolle vor Ort durchführen.
- b) Das IKL veranlasst ggf. Stichprobenkontrollen bzw. Verdachtskontrollen.
- c) Die "Jahresberichte Feuerungskontrolle" der Feuerungskontrolleure werden durch das IKL ausgewertet.

Vignetten- und Rapportzentrale

Der administrative Aufwand für die Feuerungskontrolle und die Kosten für die Qualitätskontrollen werden nach dem Verursacherprinzip (Art. 2 USG) verrechnet. Bei der ersten Messung durch die Feuerungskontrolleurin / den Feuerungskontrolleur und den folgenden periodischen Messungen nach Art. 13 LRV wird im gesamten Kanton eine einheitliche Gebühr mittels Vignette erhoben. Der administrative Ablauf wird im Detail in einem "Reglement für die Kostenstelle Vignette" festgelegt.

- a) Der Verkauf und die Verwaltung der Vignette erfolgt durch die folgende Fachstelle:
Stadt Schaffhausen
Vignetten- und Rapportzentrale
Feuerungskontrolle
Münstergasse 30
8201 Schaffhausen
Die Vignette wird zu einem Preis von CHF 40.00 plus Mehrwertsteuer abgegeben.
- b) Bei jeder Messung nach Art. 13 LRV ist der Inhaberin / dem Inhaber der Feuerungsanlage eine Vignette zu verkaufen.
- c) Die Vignette ist zweiteilig: Der grosse Abschnitt wird unter dem Feuerungskontrollkleber auf der Anlage angebracht, der kleinere Teil ist der Beleg und wird auf den Rapport geklebt.
- d) Die Feuerungskontrolleurinnen / Feuerungskontrolleure stellen auf 30. Juni und 31. Dezember des Kalenderjahres nach Gemeinden sortiert Rechnung an die Kostenstelle Vignette für die Anzahl verarbeiteter Rapporte mit Vignettenkleber.
- e) Die Vignetten- und Rapportzentrale und die Stelle des Kantons für Qualitätssicherung beim IKL werden aufgrund der Jahresabrechnung mit einem fixen Betrag pro verkaufte Vignette entschädigt.
- f) Der Aufwand für die Stichprobenmessungen der Feuerungskontrolleurinnen / Feuerungskontrolleure wird auf Grund des Stichprobenprogramms des IKL direkt der Vignetten- und Rapportzentrale in Rechnung gestellt.

Auskünfte: Interkantonales Labor
Roman Fendt
Telefon: 052 / 632 75 30
Telefax: 052 / 632 74 92
E-Mail: roman.fendt@ktsh.ch

www.interkantlab.ch